



UG 18-Fremdenwesen

Analyse zu BHG-Berichten

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- ◆ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (35/BA)
- ◆ Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, vorgelegt vom Bundeskanzler (21/BA)
- ◆ Förderungsbericht 2024 gemäß § 47 Abs. 3 BHG 2013 der Bundesregierung (III-273 d.B.)
- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 67 Abs. 4 BHG 2013 über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (37/BA)
- ◆ Vorläufiger Gebarungserfolg 2025 (48/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Wirkungsorientierung 2024.....	5
2.1	Gesamtüberblick	5
2.2	Wirkungsziel 1	7
2.3	Wirkungsziel 2	10
3	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024	14
3.1	Bündelung BBU-Gesetz.....	15
3.2	Sonderrichtlinie „Migration-Externe Dimension“	19
4	Förderungen.....	20
5	Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025	22
5.1	Überblick über die Beteiligungen.....	22
5.2	Beteiligungs- und Finanzcontrolling 30. September 2025	25
6	Überblick über die budgetäre Entwicklung.....	27
	Abkürzungsverzeichnis.....	31
	Tabellenverzeichnis	33



1 Zusammenfassung

Zur Unterstützung der gemeinsamen Beratung der vorliegenden Berichte gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)¹ hat der Budgetdienst eine Analyse zur UG 18-Fremdenwesen für den Unterausschuss des Budgetausschusses am 15. April 2026 erstellt.

Im Bericht zur **Wirkungsorientierung** (WO-Bericht) 2024 wurden zwei Wirkungsziele der UG 18-Fremdenwesen evaluiert. Diese umfassen den Vollzug und das Management in den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen, aber auch die Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration sowie die Reduktion der irregulären Migration. Die festgelegten Wirkungsziele und Indikatoren decken somit wesentliche Bereiche der Untergliederung ab. Einige Kennzahlen fokussieren auf den Output von Maßnahmen, messen aber nicht unmittelbar die angestrebte Wirkung oder die Qualität der Leistung. In den Bundesvoranschlägen (BVA) 2025 und 2026 kam es zu keinen wesentlichen Änderungen bei den Angaben zur Wirkungsorientierung, Anpassungen erfolgten primär bei den Zielzuständen von Kennzahlen.

Im Bericht über die **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung** (WFA-Bericht) 2024 wurden insgesamt zwei Vorhaben evaluiert. Eines davon war die Einrichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU-GmbH). Das Ziel der Gewährleistung einer hochqualitativen Betreuung von Asylwerbenden bei gleichzeitiger Kostensenkung wurde als überwiegend erreicht evaluiert. Die durchschnittlichen Gesamtkosten/Tag pro Person in Bundesbetreuung konnten nicht im gewünschten Ausmaß gesenkt werden. Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens wurden als zur Gänze erreicht beurteilt. Die Betreuung von Personen in Grundversorgung konnte laut Evaluierung durch die BBU-GmbH kostenschonender erfolgen als durch externe Dienstleister.

¹ Bericht zur Wirkungsorientierung 2024, Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024, Förderungsbericht 2024, Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 (einschließlich ergänzender Informationen aus dem Beteiligungsbericht 2025 und 2026) sowie vorläufiger Gebarungserfolg 2025.



Im Jahr 2025 wurden 12 Mio. EUR bzw. 1,7 % der Auszahlungen der UG 18-Fremdenwesen als **direkte Förderungen** klassifiziert. Diese waren damit um 10 Mio. EUR bzw. 46,4 % geringer als im Jahr 2024, der BVA 2025 wurde in etwa im gleichen Ausmaß überschritten. Der überwiegende Teil der Förderungen der UG 18 betrifft von der EU geförderte und vom BMI kofinanzierte Projekte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Dafür wurden 2025 insgesamt 11 Mio. EUR verwendet, die Kofinanzierung betrug 2 Mio. EUR.

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) nimmt über die UG 18-Fremdenwesen die Eigentümerfunktion bei einer **Beteiligung**, der im Jahr 2019 gegründeten Bundesbetreuungsagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU-GmbH) wahr. Die Aufgabenbereiche umfassen die Grundversorgung, die unabhängige Rechtsberatung und die Rückkehrberatung von an der freiwilligen Rückkehr Interessierten sowie Ausreisepflichtigen. Für die Aufgabenerfüllung erhält die Gesellschaft Transferzahlungen des Bundes, die überwiegend von der Anzahl der zu betreuenden Personen in der Grundversorgung abhängen. 2025 sollten sich diese laut Vorschau des Berichts über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings Jänner bis September 2025 entsprechend rückläufig entwickeln. Die Transfers des Bundes an die BBU-GmbH sollten laut Vorschau 107 Mio. EUR betragen und sich damit um 11 Mio. EUR bzw. 9,4 % vermindern. Die Beschäftigtenzahlen sollten um 149 Vollbeschäftigungs-äquivalente (-15,7 %) sinken.

Gemäß **vorläufigem Erfolg 2025** betragen die Auszahlungen der UG 18-Fremdenwesen im Jahr 2025 674 Mio. EUR und waren damit um 45 Mio. EUR bzw. 7,1 % höher als 2024. Zu einem Auszahlungsanstieg kam es dabei vor allem bei der Grundversorgung im Bereich der Transfers an die Länder, gegenläufig kam es bei den Transfers an die BBU-GmbH zu einem Rückgang von 15 Mio. EUR bzw. 16,9 %. Ebenso verminderten sich die Zahlungen für die Pflichtversicherung für aus der Ukraine Vertriebene. Infolge des Auslaufens der Verordnung verminderten sich die Auszahlungen gegenüber dem Vorjahr um 11 Mio. EUR bzw. 38,4 % auf 18 Mio. EUR. Der BVA 2025 wurde auszahlungsseitig insgesamt um 20 Mio. EUR bzw. 2,9 % unterschritten. Im Jahr 2025 fielen die Einzahlungen mit 32 Mio. EUR um 11 Mio. EUR bzw. 25,6 % geringer aus als 2024.



2 Wirkungsorientierung 2024

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Analyse der **mittelfristigen Entwicklung der Wirkungsinformationen** der UG 18-Fremdenwesen. Für den Bericht zur Wirkungsorientierung (WO-Bericht) 2024² der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle, angesiedelt im Bundeskanzleramt (BKA), wurden die Wirkungsziele und dazugehörigen Kennzahlen aus dem Bundesvoranschlag (BVA) 2024 evaluiert und ihnen jeweils ein Zielerreichungsgrad (überplanmäßig, zur Gänze, überwiegend, teilweise und nicht erreicht) zugeordnet. Der Budgetdienst erweiterte diese Angaben wie folgt:

- ♦ Die Kennzahlen wurden um die aktuellen Ist- und Zielzustände aus den jeweiligen BVA sowie um Erläuterungen aus den BVA 2025 und 2026 ergänzt. Bei einzelnen Kennzahlen kommt es dadurch zu Abweichungen von den im Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 genannten Ist- und Zielzuständen.

2.1 Gesamtüberblick

Für die UG 18-Fremdenwesen wurden zwei Wirkungsziele definiert, von denen eines den **Vollzug** und das **Management in den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen (WZ 1)** und das andere eine **Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration sowie die Reduktion der irregulären Migration (WZ 2)** betrifft. Laut WO-Bericht 2024 wurde das WZ 1 als zur Gänze und das WZ 2 als überwiegend erreicht beurteilt.

Die Wirkungsziele tragen zu den UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) Nummer 5 – Geschlechtergleichheit, Nummer 10 – Wenige Ungleichheiten und Nummer 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen bei.

Für die Wirkungsmessung werden beim WZ 1 vier Kennzahlen herangezogen, die sich auf die Anzahl der Außerlandesbringungen, die Frauenquote in Reintegrationsprogrammen, die Anzahl an Aufnahmen von Asylwerberinnen und -werbern im EU-Vergleich sowie die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in zweiter Instanz durch das Bundesverwaltungs-

² Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht zur Wirkungsorientierung 2024](#).



gericht beziehen. Im Jahr 2024 wurden drei Kennzahlen als überplanmäßig und eine als überwiegend erreicht beurteilt.

WZ 2 wird anhand von drei Kennzahlen beurteilt, sie messen jeweils unterschiedliche Aspekte der Struktur und Zusammensetzung der Zuwanderung nach Österreich anhand der Anteile verschiedener Zuwanderungsgruppen bzw. -kategorien.

Neben dem Management von Asylverfahren sind Aspekte der Arbeitsmarktintegration wie etwa der Einkommens- bzw. der Beschäftigungsentwicklung, -quote und -qualität oder der Erwerb von Sprachkompetenz von Bleibeberechtigten wesentliche Aspekte einer erfolgreichen Migrations- und Integrationspolitik. Analog zu anderen **Querschnittsthemen** könnten sich die verantwortlichen Ressorts bei der Wirkungsorientierung in diesem Politikbereich stärker koordinieren.

Wesentliche Budgetbereiche wie etwa der Transfer an die Länder für die Grundversorgung (2025: 398 Mio. EUR bzw. etwa 59 % der Auszahlungen der UG 18-Fremdenwesen 2025) oder der Transfer an die Beteiligung BBU-GmbH (2025: 74 Mio. EUR etwa 11 % der Auszahlungen der UG 18-Fremdenwesen 2025), die insbesondere für die Versorgung und Rechtsberatung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden³ eingesetzt werden, könnten in der Wirkungsorientierung stärker berücksichtigt werden. Die Leistungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (2025: 121 Mio. EUR, etwa 18 % der Auszahlungen der UG 18 im Jahr 2025) finden in der Wirkungsorientierung vor allem durch die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl sowie durch die Anzahl der Außerlandesbringungen Berücksichtigung. Eine Erweiterung z. B. um Kosten, Bearbeitungszeiten und das Tracking offener Verfahren, in diesem Bereich könnten die Effizienz und Qualität noch besser abbilden. Die bevorstehende Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes und daraus resultierende Änderungen könnten als Anlass für eine outcome-orientierte Weiterentwicklung der Wirkungsorientierung auch in Hinblick auf die bevorstehenden diesbezüglichen Herausforderungen dienen.⁴

³ Asylwerberinnen und -werber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen

⁴ Im WFA-Bericht 2024 wird angeführt, dass im Asyl- und Migrationspakt der EU die bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden nach einheitlichen Qualitätsstandards von besonderer Relevanz wären.



2.2 Wirkungsziel 1

WZ 1: Gleichstellungsziel Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minder-jährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	teilweise	überwiegend	überwiegend	zur Gänze

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Beim Wirkungsziel 1 „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativen hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl und Fremdenwesen, um auch insbesondere für vulnerable Personengruppen aus Krisengebieten wie Frauen und Minderjährige entsprechenden Schutz gewährleisten zu können“ wird der Gleichstellungsaspekt mitberücksichtigt. Das Wirkungsziel soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden: rasche Asylverfahren gewährleisten; Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen, Effizienz der Außerlandesbringung weiter optimieren, Gewährung von Schutz und Sicherstellung von Gleichstellung in Förderprojekten für Frauen und Mädchen aus Krisengebieten.

Im WO-Bericht 2024 wird dieses Wirkungsziel als zur Gänze⁵ erreicht eingestuft, 2022 und 2023 konnte es nur überwiegend erreicht werden. Eine Verbesserung trat im Jahr 2024 im Bereich der Platzierung Österreichs (Kennzahl 18.1.3) bei der Anzahl an Aufnahmen von Asylwerberinnen und -werbern ein.

Laut dem Bundesministerium für Inneres (BMI) leistet es einen Beitrag zu den SDGs 5 – Geschlechtergleichheit, 10 – Weniger Ungleichheiten und 16 – Frieden, Gerechtigkeit und Starke Institutionen.

Die Zielerreichung des Wirkungsziels wird anhand von vier Kennzahlen gemessen, die nachfolgend angeführt werden. Sie betreffen die Außerlandesbringungen, die Frauenquote in Reintegrationsprogrammen, die Anzahl an Asylwerberinnen und -werber in Österreich im Vergleich zur EU sowie die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in zweiter Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht. Für das Jahr 2024 wurden drei Kennzahlen als überplanmäßig erreicht evaluiert, die Kennzahl zur Behebungsquote von Entscheidungen des BFA konnte nur als überwiegend erreicht beurteilt werden.

⁵ Drei Kennzahlen wurden überplanmäßig und eine als überwiegend erreicht eingestuft.



Eine Weiterentwicklung der Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung könnte auch anhand der Maßnahmen erfolgen. Das Tracking offener Asylverfahren bzw. von Bearbeitungszeiten könnte Aspekte der Effizienz abbilden. Im Bericht zur Wirkungsorientierung werden beispielsweise Maßnahmen wie Abkommen und Migrationspartnerschaften in Drittkooperationsstaaten angeführt.

Kennzahl 18.1.1

Kennzahl 18.1.1	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen							
Berechnungsmethode	Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen gemäß Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)							
Datenquelle	Integriertes Fremdenadministrationssystem (IFA)							
Messgrößenangabe	Anzahl							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	12.500	12.500	10.000	10.000	≥ 12.000	≥ 13.000	≥ 13.000	≥ 13.000
Istzustand	8.675	8.977	12.550	12.900	13.568			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2023 lag die Anzahl an Außerlandesbringungen bei 12.900 (2021: 8.977, 2022: 12.550), davon 6.910 (2021: 4.805, 2022: 8.079) freiwillige Ausreisen und 5.990 (2021: 4.172, 2022: 4.471) zwangsweise Ausreisen. 2021 beeinflussten die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 – Pandemie (Reisebeschränkungen, Einschränkung Flugverkehr etc.) die Zielerreichung maßgeblich, 2022 und 2023 konnte ein deutlich höheres Niveau erreicht werden. Der Anteil der freiwilligen Ausreisen ist 2023 im Vergleich zu 2022 zurückgegangen, jener der zwangsweisen Ausreisen ist gestiegen. Der Zielzustand für 2025, 2026 und 2027 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor. Weiterführende Informationen können den Statistiken des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl bzw. dem Bericht zur Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung 2023 entnommen werden.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Mit der Kennzahl 18.1.1 wird die Anzahl der gesamten Außerlandesbringungen angegeben. Der Zielzustand für 2024 lag bei 12.000 und wurde mit 13.568 Außerlandesbringungen deutlich übertroffen. Gegenüber dem Jahr 2023 entspricht dies einer Steigerung von 5,2 %. Von den Außerlandesbringungen waren 2024 6.973 (51,4 %) zwangsweise und 6.595 (48,6 %) freiwillige Ausreisen. Die Kennzahl wurde, wie in den Jahren 2022 und 2023 überplanmäßig erreicht. Mit dem BVA 2025 wurde der Zielwert 2025 von 12.000 auf 13.000 angehoben. Für die Folgejahre wird er auf diesem Niveau fortgeführt.

Kennzahl 18.1.2

Kennzahl 18.1.2	Frauenquote in Reintegrationsprogrammen							
Berechnungsmethode	Anteil der teilnehmenden/geförderten Frauen und Mädchen in Reintegrationsprogrammen							
Datenquelle	Administrative Aufzeichnungen BMI in Bezug auf Projekte aus den AMIF (Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) Programmen Rückkehr/Reintegration und ERIN (European Reintegration Network)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	15	15	15	15	≥ 15	≥ 20	≥ 20	≥ 20
Istzustand	9,8	8,7	16,3	21,6	22,5			
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht	nicht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Kennzahl bildet die Gleichstellung von Frauen im Bereich Asyl und Reintegration ab. Das Ziel ist erreicht wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. Der IST-Wert der Kennzahl liegt für 2019 bei 7,7 % (24 Frauen), 2020 bei 9,8 % (14 Frauen in absoluten Zahlen), 2021 bei 8,7 % (12 Frauen in absoluten Zahlen), 2022 bei 16,3 % (69 Frauen in absoluten Zahlen), 2023 bei 21,6 % (76 Frauen in absoluten Zahlen). Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor. Die Festlegung von absoluten Zielwerten ist nicht sinnvoll, da das mögliche Gesamtvolumen für Reintegrationsprogramme unmittelbar von der jeweiligen Struktur der infrage kommenden Asylwerber und Asylwerberinnen und budgetären Rahmenbedingungen abhängig ist. Ziel ist eine „Rückkehr mit Perspektiven“ durch individuelle Unterstützung vor Ort. Diese erfolgt primär in Form von Sachleistungen. Aktuell werden Programme in 33 relevanten Herkunftsstaaten angeboten. Sie fördern nachhaltige Reintegration, minimieren Anreize zur erneuten Migration und stärken lokale Strukturen.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.



Die Kennzahl zur Frauenquote in Reintegrationsprogrammen zielt auf die Unterstützung von Frauen und Mädchen in ihren Herkunftsländern ab und erfolgt primär in Form von Sachleistungen.⁶ Sie deckt damit die Messung des Gleichstellungsaspekts des Wirkungsziels ab. Der seit 2020 mit 15 % festgelegte Zielwert wurde im Jahr 2022 (Istzustand: 16,3 %) erstmals übertroffen. Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 293 Personen (davon 66 Frauen) an den Reintegrationsprogrammen teil. Die Kennzahl wurde daher mit einem Frauenanteil von 22,5 % überplanmäßig erreicht. Im BVA 2025 wurde der Zielzustand von 15 % auf 20 % erhöht und für die Folgejahre auf diesem Wert fortgeschrieben. Insgesamt entwickelten sich die Teilnehmezahlen im Jahr 2024 allerdings rückläufig, die Zahl der teilnehmenden Frauen sank um 12.

Kennzahl 18.1.3

Kennzahl 18.1.3	Asylwerberinnen und Asylwerber im EU-Vergleich								
Berechnungsmethode	Platzierung Österreichs bei der Anzahl an Aufnahmen von Asylwerbern im EU-Vergleich. Die Platzierung bezieht sich auf die Gesamtanzahl an gestellten Asylanträgen pro Jahr der folgenden Personengruppe: Ein Asylwerber ist eine Person, die während des Berichtszeitraums einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat oder als Familienangehöriger in einen solchen Antrag einbezogen ist. Ein erstmaliger Asylwerber ist eine Person, die zum ersten Mal einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat								
Datenquelle	Eurostat - Asylwerber und erstmalige Asylwerber - jährliche aggregierte Daten								
Messgrößenangabe	Platzierung								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Zielzustand	10	10	10	8	≥ 6	≥ 9	≥ 9	≥ 9	≥ 9
Istzustand	9	4	4	6	8				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	über Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	nicht	nicht	nicht	überplanmäßig				
BVA 2025 und 2026	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert größer oder gleich dem Zielwert ist. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 verfolgt eine geringere Aufnahme von Asylwerberinnen und Asylwerbern im EU-Vergleich nach Platzierung. Pro 100.000 Einwohner wurden in Österreich im Jahr 2023 651, 2022 1.250 Asylanträge, 2021 447 Asylanträge, 2020 166 Asylanträge und 2019 145 Asylanträge verzeichnet. Dies bedeutet im Vergleich der 27 EU-Mitgliedsstaaten pro Kopf 2023, 2022 und 2021 den zweiten Platz, 2020 den siebten Platz und 2019 den zwölften Platz. Steigende Asylantragszahlen beeinflussen die Kennzahl.								

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Kennzahl 18.1.3 weist die Platzierung Österreichs bei der Anzahl an Aufnahmen von Asylwerberinnen und -werbern im EU-Vergleich aus und soll damit den Migrationsdruck beurteilen. Im Jahr 2024 lag Österreich auf Platz 8 und erreichte damit den Zielwert von ≥ 6 , weshalb die Kennzahl als überplanmäßig erreicht evaluiert wurde. In den Vorjahren konnte die Kennzahl nur als nicht erreicht beurteilt werden, da Österreich 2021 und 2022 auf Platz 4 (Zielwert: Platz 10) und 2023 auf Platz 6 (Zielwert: Platz 8) lag. Für 2025 wurde der Zielwert mit dem BVA von Platz 7 auf Platz 9 angehoben und wird mittelfristig fortgeschrieben.

⁶ Aktuell werden Programme in 44 (2023: 33) Herkunftsländern angeboten (siehe WO-Bericht 2024).



Kennzahl 18.1.4

Kennzahl 18.1.4	Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in 2. Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht								
Berechnungsmethode	Anteil durch interne Gründe (unsorgfältige Ermittlungen, Formalfehler, Interpretationsfehler) des BFA in 2. Instanz abgeänderte oder behobene Entscheidungen								
Datenquelle	Administrative Daten des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)								
Messgrößenangabe	%								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Zielzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 30	≤ 28	≤ 26	
Istzustand	nicht verfügbar	nicht verfügbar	32	34	35				
Zielerreichung	-	-	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	nicht verfügbar	nicht verfügbar	zur Gänze	überwiegend	überwiegend				
BVA 2025 und 2026	Neue Kennzahl ab 2022. Mit der Auswertung von BERT (Erfassungstool des Bundesverwaltungsgerichts) vom 01.01. bis 31.12.2022 wurden insgesamt 11.052 Erkenntnisse ausgewertet, vom 01.01. bis 31.12.2023 wurden insgesamt 11.446 Erkenntnisse ausgewertet. Kennzahl fokussiert auf Qualität für die im BFA erstellten Bescheide im Asylbereich. Interne Gründe für Aufhebungen in 2. Instanz sollen möglichst gering gehalten werden. Externe Gründe (geänderte Umfeldbedingungen, Entwicklungen im Herkunftsland etc.) liegen nicht im Verantwortungsbereich des BFA. Der Zielzustand 2025 bleibt gegenüber 2024 gleich, 2026 und 2027 wird eine weitere Reduktion angestrebt. 2027 wird aufgrund des Starts des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) die Berechnungsmethode angepasst.								

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Die Kennzahl 18.1.4 misst die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in zweiter Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht. Sie fokussiert auf die Qualität der im BFA erstellten Bescheide und damit auf die Vermeidung interner Gründe für eine Aufhebung. Der Zielwert wurde in der Vergangenheit und bis 2025 mit weniger als bzw. 30 % festgelegt. 2022 und 2023 wurde die Kennzahl als zur Gänze bzw. überwiegend erreicht beurteilt, die Istwerte lagen bei 32 % bzw. 34 %. Im Jahr 2024 wurde sie mit einem Istwert von 35 % ebenfalls als überwiegend erreicht beurteilt. Für 2026 wird ein Rückgang der Aufhebungen angestrebt und der Zielwert auf 28 % bzw. für 2027 auf 26 % gesenkt.

2.3 Wirkungsziel 2

WZ 2: Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.					
	2020	2021	2022	2023	2024
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überwiegend	überplanmäßig	überwiegend	teilweise	überwiegend

Quellen: Berichte zur Wirkungsorientierung 2020 bis 2024.

Das Wirkungsziel 2 betrifft die „Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen.“ Im WO-Bericht wird dieses Ziel als überwiegend erreicht beurteilt, 2023 konnte es nur teilweise erreicht werden. Es trägt laut BMI zum SDG 10 – Weniger Ungleichheiten und dort insbesondere zum SDG-Unterziel 10.7 „Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik“ bei.



WZ 2 wird anhand von drei Kennzahlen beurteilt, sie messen jeweils unterschiedliche Aspekte der Struktur und Zusammensetzung der Zuwanderung nach Österreich anhand der Anteile verschiedener Zuwanderungsgruppen bzw. -kategorien. Davon wurde 2024 je eine Kennzahl überplanmäßig und zur Gänze erreicht. Die Kennzahl zum Anteil von zugezogenen EWR-Bürgerinnen und -bürgern sowie Schweizer Bürgerinnen und Bürgern an den gesamten legal zugezogenen Fremden konnte nicht erreicht werden.

Aus methodischer Sicht handelt es sich grundsätzlich um geeignete Indikatoren, die allerdings nur Teilbereiche des Wirkungsziels abdecken. Die Zurückdrängung der irregulären Migration wird nur indirekt durch Zielwerte in Form von Anteilen und nicht in absoluten Zahlen gemessen. Auch die Bedarfs- und Qualifikationsorientierung kommt direkt nur in der Kennzahl zur kriteriengesteuerten Zuwanderung zum Ausdruck.

Kennzahl 18.2.1

Kennzahl 18.2.1	Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden								
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von Fremden an Summe aller Zuzüge von Fremden								
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten								
Messgrößenangabe	%								
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	
Zielzustand	70	70	80	80	≥ 80	≥ 80	≥ 80	≥ 80	≥ 80
Istzustand	85,5	72	54	67	79,4				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	nicht	nicht	zur Gänze				
BVA 2025 und 2026	<p>Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt.</p> <p>Im Jahr 2020 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 85,5 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 106.000 Personen.</p> <p>Im Jahr 2021 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 72 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 114.100 Personen.</p> <p>Im Jahr 2022 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 54 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 133.900 Personen.</p> <p>Im Jahr 2023 war der Anteil der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz an Zuzügen von Fremden 67 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 132.800 Personen.</p> <p>Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 bleibt gegenüber 2024 gleich.</p> <p>Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz von Fremden umfassen den Zuzug aus EU-EFTA-GB, Familiennachzug aus Drittstaaten, Zuzug sonst. Drittstaatsangehöriger, Schlüsselarbeitskräfte aus Drittstaaten, sowie Erstaufenthaltsbewilligungen. Alle Zuzüge von Fremden umfassen zusätzlich den Zuzug durch Asylwerber und Saisonarbeitskräfte.</p> <p>Auf folgenden Link darf verwiesen werden: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html</p>								

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Für den Anteil der nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz legal zugezogenen Fremden an allen nach Österreich zugewanderten Fremden⁷ (Kennzahl 18.2.1) beträgt der Zielzustand seit 2022 unverändert 80 %, der in dieser Höhe bis 2027 fortgeschrieben wird. Im Jahr 2024 konnte dieser mit einem Istwert von 79,4 %

⁷ Zuzüge von Fremden nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umfassen den Zuzug aus EU- und EFTA-Staaten (Europäische Freihandelsassoziation), Großbritannien, Familiennachzug aus Drittstaaten, Zuzug sonstiger Staatsangehöriger, Schlüsselarbeitskräfte aus Drittstaaten sowie Erstaufenthaltsbewilligungen. Zuzüge von Fremden umfassen darüber hinaus den Zuzug durch Asylwerberinnen und -werber, Vertriebenen aus der Ukraine und Saisonarbeitskräften.



(etwa 125.600 Personen) zur Gänze erreicht werden. Dies lag vor allem an dem Anstieg des legalen Zuzugs von Schlüsselkräften aus Drittstaaten und des Familienanzuzugs sowie an sinkenden Asylantragszahlen. In den Jahren 2022 und 2023 lagen die Istwerte mit 54 % bzw. 67 % noch deutlich unter dem Zielwert, weshalb die Kennzahl in diesen Jahren als nicht erreicht beurteilt wurde.

Kennzahl 18.2.2

Kennzahl 18.2.2	Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung an der Gesamtzuwanderung nach Österreich							
Berechnungsmethode	Anteil der vergebenen „Rot-Weiß-Rot - Karten“ gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und „Blauen Karten EU“ gemäß § 42 NAG an allen erteilten Erstaufenthaltstiteln für Drittstaatszugehörige							
Datenquelle	Integriertes Zentralregister (IZR: Register mit aufrechten Aufenthaltstiteln zum jeweiligen Stichtag)							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	5	5	8	10	≥ 12	≥ 15	≥ 15	≥ 15
Istzustand	7,9	6	12	15	17,4			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig			
BVA 2025 und 2026	Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert gleich oder über dem Zielwert liegt. Im Jahr 2020 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 7,9 %, das entspricht in absoluten Zahlen 1.274 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 184 Blauen Karten EU. Im Jahr 2021 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 6 %, das entspricht in absoluten Zahlen 1.788 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 286 Blauen Karten EU. Im Jahr 2022 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 12 %, das entspricht in absoluten Zahlen 2.903 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 440 Blauen Karten EU. Im Jahr 2023 liegt der Anteil der kriteriengesteuerten Zuwanderung bei 15 %, das entspricht in absoluten Zahlen 4.043 vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten und 991 Blauen Karten EU. Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 sieht gegenüber 2024 eine Steigerung vor.							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Durch die kriteriengesteuerte Zuwanderung soll qualifizierten Arbeitskräften aus Drittstaaten und ihren Familienangehörigen eine nach personenbezogenen und arbeitsmarktpolitischen Kriterien gesteuerte und auf Dauer ausgerichtete Zuwanderung nach Österreich ermöglicht werden. Die Zielerreichung wird anhand des Anteils von bestimmten vergebenen Aufenthaltstiteln („Rot-Weiß-Rot-Karte“ bzw. „Blaue Karte EU“)⁸ an den gesamten erteilten Erstaufenthaltstiteln für Drittstaatszugehörige gemessen. Im Jahr 2024 wurden 5.566 (15,3 %) Rot-Weiß-Rot-Karten und 776 (2,1 %) Blaue Karten EU vergeben. Der für 2024 festgelegte Zielwert von 12 % wurde daher mit 17,4 % deutlich überschritten und die Kennzahl, wie in den Vorjahren, als überplanmäßig erreicht evaluiert. Mit dem BVA 2025 wurde der Zielzustand 2025 von 12 % auf 15 % angehoben und wird mittelfristig fortgeschrieben. Zum Zeitpunkt der BVA Erstellungen lagen die Istwerte 2024 noch nicht vor.

⁸ Die „Blaue Karte EU“ ist ein Aufenthaltstitel nach EU-Recht, der Drittstaatsangehörigen, die besonders hochqualifizierte Akademikerinnen/Akademiker sind, eine befristete Niederlassung mit beschränktem Arbeitsmarktzugang bietet. Auch die Rot-Weiß-Rot-Karte bietet einen Aufenthaltstitel nach nationalen Regeln in einem System kriteriengeleiteter und qualifizierter Zuwanderung für Drittstaatsangehörige.



Kennzahl 18.2.3

Kennzahl 18.2.3	Anteil der neu zugezogenen EWR-Bürgerinnen und Bürger und Schweizer Bürgerinnen und Bürger an allen legal zugezogenen Fremden							
Berechnungsmethode	Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen EU/EFTA an Summe aller Zuzüge von legal zugezogenen Fremden							
Datenquelle	Statistik Austria, migration & integration zahlen.daten.fakten							
Messgrößenangabe	%							
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	70	70	70	70	70	70	70	70
Istzustand	77,4	73	73	67	64			
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand	über Zielzustand	unter Zielzustand	unter Zielzustand			
Erreichungsgrad laut WO-Bericht	überplanmäßig	überplanmäßig	überplanmäßig	überwiegend	nicht			
BVA 2025 und 2026	<p>Das Ziel ist erreicht, wenn der IST-Wert nahe dem Zielwert liegt.</p> <p>Im Jahr 2020 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 77,4 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 84.500 Personen.</p> <p>Im Jahr 2021 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 73 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 85.600 Personen.</p> <p>Im Jahr 2022 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 73 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 100.700 Personen.</p> <p>Im Jahr 2023 war der Anteil der Zuzüge von Staatsangehörigen aus EU/EFTA an legal zugezogenen Fremden 67 %. Das entspricht in absoluten Zahlen rund 94.000 Personen.</p> <p>Der Zielzustand 2025, 2026 und 2027 bleibt gegenüber 2024 gleich.</p> <p>Zuzüge von Staatsangehörigen EU/EFTA-GB werden an den Summe der Zuzüge nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz gemessen. Auf folgenden Link darf verwiesen werden: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-integration/integrationsberichte.html</p>							

Quellen: BVA 2024 bis 2026, Bericht zur Wirkungsorientierung 2024.

Kennzahl 18.2.3 weist den Anteil der neu zugezogenen Bürgerinnen und Bürger aus dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Schweiz an allen legal zugezogenen Fremden aus. Laut BMI soll ein großer Teil (Zielzustand 70 %) der gesamten legalen Zuwanderung aus diesen Ländern erfolgen. Im Jahr 2024 zogen etwa 85.100 Staatsangehörige (64 %) aus EU/EFTA-Staaten nach Österreich. Der Zielwert von 70 % wurde damit verfehlt. Die Kennzahl wurde als nicht erreicht beurteilt. In den Jahren 2020 bis 2022 wurde der Zielwert noch jeweils übertroffen. 2023 sank er dann jedoch auf etwa 94.000 Personen bzw. 67 %. Für die Jahre bis 2027 wird weiterhin ein Zielwert von 70 % angestrebt. Eine Begründung der Zielverfehlung im Jahr 2024 wird im WO Bericht 2024 nicht angeführt.



3 Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024

Aus dem Bereich der UG 18-Fremdenwesen wurden laut dem Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA-Bericht) 2024⁹ folgende (Regelungs-) Vorhaben evaluiert:

Tabelle 1: Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung

Regelungsvorhaben/ sonstige Vorhaben	Art des Vorhabens	WFA zuvor im NR	Finanzielle Gesamtauswirkungen/ Nettoergebnis (in Tsd. EUR)			Wirkungs- dimensionen	Ziel- erreichung	
			Zeit- raum	Plan gesamt	Ist gesamt			Ab- weichung
Bündelung: Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungs- leistungen GmbH	Bundes- gesetz	Ja	2019- 2023	37.313	77.419	-40.106	GW, KJ, SO	zur Gänze
Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“; 2021- 2022	sonstige rechts- setzende Maßnahme grund- sätzlicher Art gemäß § 16 (2) BHG 2013	Nein	2021- 2025	-3.738	-3.738	0	k.A.	zur Gänze

Abkürzungen: GW ... Gesamtwirtschaft, k.A. ... keine Angabe, KJ ... Kinder und Jugend, SO ... Soziales.

Quelle: Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024.

In der UG 18-Fremdenwesen wurden im Jahr 2024 zwei Vorhaben evaluiert, die Bündelung des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU-G) und die Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“ (2021–2022). Die WFA zum BBU-G wurde dem Nationalrat bereits im Rahmen der Gesetzgebung vorgelegt. Die Verordnung zur

⁹ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024](#).



Verschiebung der Übernahme von Aufgaben durch die BBU-GmbH auf einen späteren Zeitpunkt, die gemeinsam mit dem BBU-Gesetz evaluiert wurde und die WFA zur sonstigen rechtssetzenden Maßnahme Sonderrichtlinie des BMI zur Förderung der nationalen Maßnahme „Migration-Externe Dimension“ (2021–2022) wurden verwaltungsintern erstellt. Das Parlament erlangt erstmalig mit der Evaluierung von diesen Vorhaben Kenntnis.

3.1 Bündelung BBU-Gesetz

Bei dem evaluierten Bundesgesetz handelt es sich um das Gesetz zur Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU-GmbH).¹⁰ Das Gesetz wurde 2019 beschlossen ([BGBl. I Nr. 53/2019](#)), die Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich wurde am 1. Juli 2020 eingerichtet. Sie nahm die operative Tätigkeit mit 1. Dezember 2020 auf. Die Evaluierung der Errichtung wurde mit der Evaluierung einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 4 BBU-G gebündelt, die den Bundesminister für Inneres ermächtigt, die Übernahme von Aufgaben durch die BBU-GmbH im Wege einer Verordnung um längstens zwölf Monate zu verschieben. Eine solche Verordnung erging für Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der § 15a Vereinbarung zur Grundversorgung.

Mit der Einrichtung der BBU-GmbH wurden mehrere Zielsetzungen verfolgt. Neben der Effizienzsteigerung in der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in der Bundesbetreuung (Optimierung der Fixkosten und Flexibilisierung der Ressourcensteuerung) soll auch eine objektive Rechtsberatung gewährleistet und die freiwillige Rückkehr durch qualitätvolle Rückkehrberatung forciert werden. Durch die Einrichtung der BBU-GmbH sollte die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden kostengünstiger als bislang abgewickelt werden, die Abhängigkeit gegenüber externen Leistungserbringern vermindert, die Qualität sichergestellt und flexibler auf Auslastungsänderungen reagiert werden können.

¹⁰ Zu den Aufgaben der BBU-GmbH und zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling siehe auch Pkt. 5.2.



Die evaluierten WFA umfassten dabei folgende **Maßnahmen**:

- ◆ Schaffung eines BBU-Errichtungsgesetzes inklusive Erläuterungen und Wirkungsorientierter Folgenabschätzung.
- ◆ Einführung einer bedarfsgerechten und effizienten Unternehmens- und Organisationsstruktur zur Wahrnehmung der gesetzlich definierten Aufgaben und effizienten Steuerung.
- ◆ Gewährleistung von unabhängiger, qualifizierter und qualitätsvoller Rechtsberatung durch Schaffung von geeigneten Ausbildungsprogrammen und Qualifizierungsmaßnahmen und Qualitätsstandards für die Rechtsberatung.
- ◆ Optimierung der Leistungserbringungsstrukturen indem die Bereiche Rechtsberatung, Rückkehrberatung und Dolmetscheranzahl derart ausgestaltet werden, dass die Aufgaben durch den Kostenersatz der Leistungsempfänger gedeckt werden können.

Die mit der Evaluierung des BBU-Gesetzes gebündelte Verordnung betraf die Verschiebung der Betriebsaufnahme für die Abwicklung der § 15a Vereinbarung zur Grundversorgung um ein halbes Jahr.

Das **Vorhaben** wurde im WFA-Bericht 2024 als **zur Gänze erreicht beurteilt**, wobei die Zielerreichung folgendermaßen gemessen wurden:

- ◆ Die **Effizienzsteigerung** bei der **Grundversorgung** sollte anhand einer Senkung der durchschnittlichen Gesamtkosten/Tag pro Person in Bundesbetreuung abgebildet werden. Im Jahr 2018 betragen die Kosten pro Tag und betreuter Person 183 EUR, 2019 verminderten sich diese auf 152 EUR infolge der Stilllegung von Betreuungseinrichtungen. Zum Evaluierungszeitpunkt (2024) wurden diese mit 147,8 EUR pro Tag und betreuter Person angegeben, der Ausgangswert der Kosten für eine Person in der Grundversorgung betrug 183 EUR, der prognostizierte Zielwert lag bei 134 EUR und wurde **um etwa 10 % verfehlt**. Die Abweichungen werden im WFA-Bericht nicht näher erläutert. Angemerkt wird, dass die Kosten je nach Auslastung und Belagstand deutlich



schwanken¹¹ und diese Faktoren die wesentlichsten Kostentreiber sind. Positiv wird im WFA-Bericht hervorgehoben, dass die BBU-GmbH die Kapazitäten rasch und kostengünstig anpassen und auf die Herausforderungen durch die deutliche Zunahme an Personen in der Bundesbetreuung in den Jahren 2022 und 2023 flexibel reagieren konnte.

- ◆ Zur Gewährleistung einer **objektiven Rechtsberatung** sollte ein einheitliches Ausbildungs- und Qualitätsmanagementprogramm für Beschäftigte in der Rechtsberatung etabliert werden. Dies konnte laut WFA-Bericht umgesetzt werden, die jährlichen Schulungsstunden liegen im Bereich 6.000 bis 7.000 Schulungsstunden, dies entspricht etwa 31 bis 36 Ausbildungsstunden je Beschäftigtem.
- ◆ Die Forcierung der **freiwilligen Rückkehr** durch qualitätsvolle **Rückkehrberatung** wurde anhand des Anteils der freiwilligen Ausreisen an den gesamten Außerlandesbringungen gemessen, der Istwert betrug im Jahr 2023 54 % und lag über dem Zielzustand von 50 %.

Die gesamten geplanten und tatsächlichen **finanziellen Auswirkungen** der Einrichtung der BBU-GmbH werden in der Evaluierung des Vorhaben (wirkungsmonitoring.gv.at) wie folgt angeführt:

Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen BBU-GmbH 2019 bis 2023

<i>in Tsd. EUR</i>	Plan	Plan <small>angep.</small>	Ist	Abweichung (Plan <small>angep.</small> Ist)
Einzahlungen	19.156	11.857	10.810	-1.047
Auszahlungsersparnis, davon	13.807	25.456	66.609	41.153
Betrieblicher Sachaufwand, Ersparnis	201.037	182.318	371.304	188.986
Transfermehraufwand	-207.000	-179.600	-328.626	-149.026
Personalaufwand, Ersparnis	19.770	22.738	23.931	1.193
Nettoersparnis	32.963	37.313	77.419	40.106

Abkürzungen: angep. ... angepasst (siehe wirkungsmonitoring.gv.at), Tsd. Tausend.

Anmerkungen: Die geplanten Aufwendungen laut Evaluierung weichen von jenen in der ursprünglichen WFA ab. Begründet wird dies im Rahmen der Evaluierung nicht. Laut Auskunft des BMI erfolgte eine Anpassung der Planwerte aufgrund der Verschiebung der Betriebsaufnahme der Bundesagentur um ein Jahr sowie aufgrund deutlicher Änderungen des Mengengerüsts an betreuten Personen bzw. erforderlichen Rechtsberatungen gegenüber dem ursprünglichen Plan.

Quelle: wirkungsmonitoring.gv.at.

¹¹ Die Kosten pro Person und Tag in der Bundesbetreuung lagen 2021 bei einem durchschnittlichen Belagstand von 2.433 Personen bei 82,5 EUR, 2022 bei einem durchschnittlichen Belagstand von 5.477 Personen bei 53,7/Tag und 2023 bei einem durchschnittlichen Belagstand von 3.946 bei 73,2 EUR/Tag (siehe [WFA-Bericht 2024](#), Seite 261).



Das Ressort hat in der Evaluierung die **finanziellen Auswirkungen** auf den Bundeshaushalt mit Aufwänden pro Person für Bundesbetreuung, Rechts- und Rückkehrberatung vor Einrichtung der BBU-GmbH verglichen. Im Evaluierungszeitraum kam es infolge externer Faktoren zu deutlichen, nicht geplanten Transfermehraufwendungen für die BBU-GmbH, vor allem für die Grundversorgung infolge des Anstiegs der zu betreuenden Personen. So stiegen zwar insgesamt die Auszahlungen für die deutlich höhere Anzahl an zu betreuenden Personen, im Vergleich zu den durchschnittlichen Aufwendungen vor Einrichtung der BBU-GmbH konnten laut Ressort jedoch höhere Einsparungen im betrieblichen Sachaufwand erzielt werden. Die COVID-19 Pandemie verursachte durch die erforderlichen (Schutz-) Maßnahmen im Jahr 2021 zusätzliche Auszahlungen von 6 bis 8 Mio. EUR. Laut WFA-Bericht traf der Zustrom an Vertriebenen aus der Ukraine ab Ende 2022 die BBU-GmbH in einer „Vermittlerrolle“, zumal die primäre Versorgungszuständigkeit für diese Zielgruppe bei den Ländern liegt. Ab Mitte 2022 kam es zusätzlich zur Ukraine-Krise zu einem massiven Zustrom an hilfs- und schutzbedürftigen Fremden. Eine Entspannung trat erst Mitte 2023 ein infolge rückläufiger Asylantragszahlen sowie ausreichender Übernahme auf Länderebene. Die durchschnittlichen Belagstände 2020 bis 2024 entwickelten sich wie in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Durchschnittlicher Belagstand 2020 bis 2024 von Personen in Bundesbetreuung

Anzahl Personen	Dez. 2020	2021	2022	2023	2024
Durchschnittlicher Belagstand Bundesbetreuung	1.765	2.433	5.477	3.976	1.782

Quelle: [WFA Bericht 2024](#), Seite 261.

Die **tatsächlichen Einsparungen** durch die BBU-GmbH im Vergleich zur Erbringung der Leistung durch externe Dienstleister (ORS Service GmbH im Bereich der Grundversorgung und NGOs für die Rechtsberatung) waren laut WFA-Bericht höher als vom Ressort ursprünglich angenommen (+40 Mio. EUR), die Gesamtersparnis wurde mit 77 Mio. EUR beziffert evaluiert. Die deutlich höheren Einsparungen gegenüber dem Plan wird durch die gegenüber der Planung deutlich höheren Anzahl von in der Grundversorgung betreuten Personen begründet. Bei der Planung ging man von etwa von 1.200 Personen in der Grundversorgung aus, tatsächlich lag der durchschnittliche Belagstand deutlich darüber (siehe Tabelle 3).



Hinsichtlich des Ressourceneinsatzes für die Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten wurde **Verbesserungspotenzial** identifiziert. Der Ressourceneinsatz für Vorsorgekapazitäten sollte effizienter gestaltet werden, insbesondere im Hinblick auf kurzfristige, stark schwankende Bedarfe bei Massenzuströmen. Dabei ist laut WFA-Bericht eine bessere Abstimmung und Nutzung bestehender Kapazitäten notwendig. Eine stärkere interministerielle Zusammenarbeit, etwa mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) könnte erwogen werden, um Synergien zu schaffen.

Das vorliegende Vorhabenbündel nach § 58 Abs. 2 BHG 2013 bedurfte keiner Beschlussfassung durch den Nationalrat. Daher liegen die der Evaluierung zugrundeliegenden WFA nicht öffentlich vor. Nach Ansicht des Budgetdienstes sollten grundsätzlich alle WFA für die jeweiligen Evaluierungen auf der Seite www.wirkungsmonitoring.gv.at öffentlich zur Verfügung gestellt werden, um einen transparenteren Soll/Ist-Vergleich zu ermöglichen. Laut Auskunft der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ist aktuell geplant, vollinhaltliche WFA zu Regelungsvorhaben zukünftig öffentlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

3.2 Sonderrichtlinie „Migration-Externe Dimension“

Bei dem evaluierten Vorhaben handelte es sich um eine **sonstige rechtssetzende Maßnahme** grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013. Mit der Sonderrichtlinie¹² sollen Fördermaßnahmen im Zeitraum 2021 und 2022 zur Verbesserung der Aufnahmebedingungen bzw. -kapazitäten direkt in Krisenregionen finanziert werden. Durch das Engagement in Drittstaaten soll Österreich einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung illegaler Migration und zur Steuerung von Migrationsströmen leisten. Dieses Vorhaben wurde dem Wirkungsziel 1, das auch auf die Verminderung illegaler Migration abzielt, zugeordnet. Die Durchführung der Fördermaßnahmen hatte in den Jahren 2021 und 2022 zu erfolgen und richtete sich grundsätzlich an alle an Migrationsprozessen in den Herkunftsländern Beteiligte, vor allem an die inhaltlich befassten Behörden, der Schwerpunkt wurde auf besonders vulnerable Gruppen gelegt.

¹² Förderungen sind entsprechend der [Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln](#) auf Grundlage von Sonderrichtlinien zu vergeben.



Die geplanten **finanziellen Auswirkungen** des Vorhabens sind im WFA-Bericht 2024 mit **insgesamt 3,7 Mio. EUR angeführt**, tatsächlich wurden laut Auskunft des BMI 3,3 Mio. EUR¹³ an Fördermittel gewährt. Zwei Projekte konnten nicht wie in der WFA geplant durchgeführt werden, diese Mittel wurden zur Aufstockung zweier anderer Projekte¹⁴ herangezogen.

Die erwarteten **Wirkungen** des Gesamtvorhabens „Bereitstellung struktureller Maßnahmen direkt oder in unmittelbarer Nähe von Krisenregionen“ wurden als zur Gänze, die „Verbesserung der Aufnahmebedingungen und -kapazitäten in Krisenregionen“ hingegen nur als überwiegend erreicht beurteilt. Aus dem umgesetzten Vorhaben wurden keine **Verbesserungspotenziale** für zukünftige Vorhaben abgeleitet.

4 Förderungen

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die in den Jahren 2024¹⁵ und 2025 aus der UG 18-Fremdenwesen getätigten Förderungen sowie die für 2025 und 2026 veranschlagten Werte:

Tabelle 4: Förderungen der Untergliederung

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2024	BVA 2025	v. Erfolg 2025	Differenz zu Erfolg 2024		Differenz zu BVA 2025		BVA 2026
Förderungen	21,6	23,3	11,6	-10,0	-46,4%	-11,7	-50,3%	26,8
Projekte des AMIF (EU zw)	13,9	14,0	8,3	-5,6	-40,2%	-5,7	-40,6%	14,0
Projekte des AMIF (Kofinanzierung)	6,5	4,3	2,3	-4,2	-64,1%	-2,0	-45,6%	7,8
Sonstige Förderungen	1,2	5,0	0,9	-0,3	-22,0%	-4,1	-81,4%	5,0

Abkürzungen: AMIF ... Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, v. Erfolg ... vorläufiger Erfolg, zw ... zweckgebunden.

Quellen: Förderungsbericht 2024, vorläufiger Gebarungserfolg 2025, BMF HIS-Daten, BVA 2025 und 2026.

¹³ Bei der Angabe der tatsächlichen Auszahlungen (wirkungsmonitoring.gv.at) in der WFA-Evaluierung 2024 wurden irrtümlich die Planwerte erfasst. Die vergebenen Mittel belaufen sich laut Auskunft des BMI auf 3,3 Mio. EUR, wobei noch nicht sämtliche Raten geleistet wurden und noch Abrechnungsprüfungen im Gange sind. Im Transparenzportal (Abfrage 16. März 2026) sind Auszahlungen von 4,6 Mio. EUR angegeben, hier wird laut Auskunft des BMI eine Korrektur veranlasst.

¹⁴ Das Projekt „Perspektiven für MigrantInnen Balkan“ (400.000 EUR) konnte nicht realisiert werden, die Mittel wurden den Projekten „Bildung Pakistan“ und „Unterstützung für Kinder in Bosnien und Serbien“ zugeteilt. Die ursprüngliche WFA liegt dem Nationalrat bzw. der Öffentlichkeit nicht vor, sodass die ursprünglich geplanten Projekte nicht bekannt sind und etwaige Abweichungen dem WFA-Bericht 2024 entnommen werden können.

¹⁵ Siehe [Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2024](#).



In der UG 18-Fremdenwesen entfielen im Jahr 2025 12 Mio. EUR bzw. 1,7 % der Auszahlungen auf Förderungen. Die Förderungen 2025 waren um 10 Mio. EUR bzw. 46,4 % geringer als 2024. Nachdem die Förderungen im BVA 2025 in etwa dem Erfolg 2024 entsprachen, wurde der BVA 2025 ebenfalls deutlich unterschritten (-12 Mio. EUR bzw. -50,3 %). Die Förderungen in der UG 18-Fremdenwesen betreffen überwiegend Auszahlungen für Projekte, die vom **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds** (AMIF) der EU finanziert und von Österreich teilweise kofinanziert werden. Der von der Europäischen Kommission eingerichtete Fonds ist für die Finanzierungsperiode 2021-2027 mit 9.882 Mio. EUR ausgestattet, davon entfallen 157 Mio. EUR auf Österreich. Davon werden etwa 88 Mio. EUR für die Bereiche Asyl, Rückkehr und Migration in der UG 18-Fremdenwesen eingesetzt, 69 Mio. EUR für den Bereich Integration im Bundeskanzleramt.¹⁶

Der **Rückgang der Auszahlungen** für Projekte aus Mitteln des AMIF im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr und dem BVA 2025 ist eine Folge der Konsolidierungsmaßnahmen. 2025 wurden keine neuen nationalen Förderungen vergeben. Für AMIF-Projekte (zweckgebundene Gebarung) erfolgten Auszahlungen nur in Höhe der eingelangten EU-Zahlungen. Laut Auskunft des Ressorts wurden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen genehmigt.

Die **sonstigen Förderungen** betreffen vor allem die Bereiche Integration und Asylpolitik für Projekte in den Herkunftsstaaten von Migrantinnen und Migranten sowie in Transitstaaten mit dem Ziel, irreguläre Migration einzudämmen. Vergaben werden diese vom BMI selbst, die Auszahlung von 1 Mio. EUR entspricht in etwa jener aus 2024. Der Voranschlag wurde um 4 Mio. EUR bzw. 81,4 % unterschritten infolge von Einsparungen in allen disponiblen Bereichen. Geförderte Projekte betrafen etwa die sichere Rückkehr mit Hilfe der Interventionsstelle für Opfer des Menschenhandels (LEFÖ) oder Bildungsprogramme der Caritas in Drittstaaten (z. B. Jordanien, Libanon, Syrien, Ägypten oder Pakistan). Projekte der Caritas in Österreich betrafen z. B. den Gewaltschutz oder den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Österreich.

¹⁶ Die Zuständigkeit zur Administration des AMIF in Österreich obliegt dem BMI, inhaltlich ist neben dem BMI auch das Bundeskanzleramt für den Bereich der Integration zuständig.



5 Beteiligungen zum Stichtag 30. September 2025

5.1 Überblick über die Beteiligungen

Laut Bericht über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025¹⁷ nimmt das Bundesministerium für Inneres in der UG 18-Fremdenwesen die Eigentümerfunktion für eine Beteiligung die „Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH“¹⁸ (BBU-GmbH) war. Die gesetzliche Grundlage bildet das 2019 beschlossene Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G). Die Gesellschaft wurde am 1. Juli 2020 eingerichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetrieb erfolgte Anfang 2021. Sie ist insbesondere für:

- ◆ die operative Durchführung der Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in den Erstaufnahmezentren in Traiskirchen und Thalham sowie in den sonstigen Bundesbetreuungsstellen für Asylwerberinnen und Asylwerber, bis die Zuständigkeit für die Betreuung an die Länder übergeht,
- ◆ die Rechtsberatung von Asylwerberinnen und Asylwerber im Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie im Falle einer Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA oder einer Säumnisbeschwerde im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht,
- ◆ die Rückkehrberatung und die Rückkehrhilfe,
- ◆ Menschenrechtsbeobachtung im Zuge des gesamten Prozesses der Außerlandesbringung sowie
- ◆ für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Verfahren vor Behörden verantwortlich.

¹⁷ Siehe Analyse des Budgetdienstes zum Beteiligungs- und Finanzcontrolling (gekürzt) zum 30. September 2025.

¹⁸ Der VfGH sah die Rechtsberatung der BBU GmbH nicht als eine funktionell staatliche Verwaltungsaufgabe an und beurteilte die Ausgliederung daher als verfassungskonform (Erkenntnis VfGH vom 14. Dezember 2023, G 328-335/2022-47).



Mit Erkenntnis vom 14. Dezember 2023, G 328–335/2022–47, erklärte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den gesetzlichen Rahmen für die Rechtsberatung durch die BBU-GmbH aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 47 der EU-Grundrechtecharta für verfassungswidrig, weil sie zwar die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit von Rechtsberatern, die Asylwerberinnen bzw. Asylwerbern und bestimmten anderen Fremden in Verfahren vor dem BFA sowie vor dem Bundesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen, in allgemeiner Weise normieren (§ 13 Abs. 1 BBU-G), aber keine darüber hinausgehenden Bestimmungen enthalten, die diese Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit in institutioneller Hinsicht weiter absichern.

Die Aufhebung wäre mit Ablauf des 30. Juni 2025 in Kraft getreten. Der VfGH verpflichtet den Gesetzgeber, die Stellung einer effektiven und unabhängigen Rechtsberatung innerhalb der Organisation sowie das Aufgabenfeld, die Dienstverhältnisse und den Entlassungs- und Kündigungsschutz der Bediensteten zu konkretisieren und abzusichern.

Eine Novelle zum BBU-G wurde am 22. Juli 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.¹⁹ Sie sichert die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberaterinnen bzw. Rechtsberater ab, unter anderem durch Normierung eines erweiterten Kündigungs- und Entlassungsschutzes und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Einbindung des Aufsichtsrates.

Die **Finanzierung** der Gesellschaft erfolgt überwiegend durch den Bund (§ 3 BBU-G). Mit **Transferzahlungen** aus dem Bundesbudget werden alle Aufwendungen der BBU-GmbH abgedeckt, soweit sie nicht aus Erträgen aus Rechtsberatungs- und Dolmetschleistungen bzw. aus Förderungen aus dem Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) finanziert sind. Die finanziellen Verflechtungen mit dem Bund umfassen demnach Transferzahlungen zur Abdeckung der Leistungen aus der Grundversorgung, Leistungsentgelte für Rechtsberatung (betrieblicher Sachaufwand), zweckgebundene AMIF-Mittel sowie Personalauszahlungen für Bundespersonal, das in der BBU-GmbH tätig ist. Letztere Zahlungen werden dem Bund von der BBU-GmbH refundiert.

¹⁹ BGBl. I Nr. 134/2024.



Seit ihrer Gründung leistete der Bund folgende Transfers an die BBU-GmbH:

Tabelle 5: Transfers an die BBU-GmbH, jährliche Überschüsse und liquide Mittel

<i>in Mio. EUR</i>	2021	2022	2023	2024	2025	BVA 2026
Transfers an die BBU-GmbH	78	141	139	89	74	85
Differenzbetrag gemäß § 3 BBU-Gesetz*	4	9	14	6	n.v.	-
Liquide Mittel der BBU-GmbH	17	36	45	44	n.v.	-

Abkürzungen: BBU-GmbH ... Bundesbetreuungs- und Unterstützungs GmbH, BBU-G ... Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU-Errichtungsgesetz), n.v. ... nicht verfügbar.

* Der Deckungsbeitrag (Differenzbetrag) gemäß § 3 BBU-G bildet die Differenz der Erträge und Aufwendungen der BBU-GmbH in einem Geschäftsjahr.

Quellen: BVA 2025 und 2026, Auskunft BMI.

Die Transfers an die BBU-GmbH sind insbesondere von der Zahl der betreuten Personen in der Grundbetreuung abhängig. Diese erreichten 2022 ihren Höhepunkt und entwickelten sich ab 2023 rückläufig.

Tabelle 6: Personen in Grundversorgung (Bund) 2021 bis 2026

<i>Anzahl</i>	2021	2022	2023	2024	2025	BVA 2026
Personen in Grundversorgung	4.302	7.477	3.768	1.240	1.260	1.500

Anmerkung: Daten jeweils zum 1.1. des Folgejahres für die Jahre 2021 bis 2025.

Quellen: Asyl-Statistik BMI [2021](#), [2022](#), [2023](#), [2024](#), [2025](#), BVA 2026.

Der Differenzbetrag gemäß § 3 Abs. 2 BBU-G zeigt den Überhang der vom Bund geleisteten Zuwendungen gegenüber den in diesem Jahr angefallenen Kosten. Dieser ist auf die im darauffolgenden Kalenderjahr vorgesehenen Zuwendungen anzurechnen.

Die letzte **Prüfung der Grundversorgung durch den Rechnungshof (RH)** fand 2024/2025 statt (Reihe BUND 2024/25). Dabei handelte es sich um eine Follow-up-Überprüfung beim BMI zum Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Grundversorgung in Wien“ (Reihe BUND 2021/8), mit einem Fokus auf die an das BMI ergangenen Empfehlungen. Dabei standen Empfehlungen zur Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für subsidiär Schutzberechtigte außerhalb der Grundversorgung, zur Erarbeitung eines Konzepts für eine effektive und wirtschaftliche Vorgehensweise bei einer steigenden Anzahl an Asylwerbenden, Optimierung bzw. Neuentwicklung des Betreuungsinformationssystems zur Abbildung aller grundversorgungsrelevanter Sachverhalte und eine vollständig automatische



Bund-Länder-Abrechnung sowie die Weiterentwicklung des Abrechnungsmodells (Realkosten) im Fokus.

5.2 Beteiligungs- und Finanzcontrolling 30. September 2025

Nachfolgende Tabelle zeigt die Kennzahlen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling:

Tabelle 7: Kennzahlen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling (2023 bis 2025)

Kennzahlen		Stichtag: 30. September 2025					
		2023	2024	2025 Plan	2025 Vorschau	Diff. 2025 Vorschau - 2024	
BETEILIGUNGSCONTROLLING							
Eigenmittel	in Mio. EUR	2,6	2,5	7,0	7,0	4,5	+181,8%
Umsatzerlöse und sonst. Erträge	in Mio. EUR	162,6	119,6	115,8	106,9	-12,7	-10,6%
Beschäftigte	in VBÄ	1.110,6	951,1	802,5	801,9	-149,2	-15,7%
Personalaufwand	in Mio. EUR	66,3	64,7	56,2	55,5	-9,2	-14,2%
Personalaufwand je MA	in Tsd. EUR	59,7	68,0	70,1	69,2	1,2	+1,7%
Ergebnis vor Steuern	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Cashflow aus dem Ergebnis	in Mio. EUR	0,9	1,1	1,6	1,6	0,6	+51,0%
FINANZCONTROLLING							
Auszahlungen Bund	in Mio. EUR	161,6	118,0	115,8	106,9	-11,1	-9,4%
Einzahlungen Bund	in Mio. EUR	3,8	3,6	4,0	3,2	-0,4	-10,6%
Haftungen Bund	in Mio. EUR	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-

Abkürzung: MA ... Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter

Quellen: Berichte über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling 2024 und 2025 jeweils zum Stichtag 30. September.

Finanzcontrolling

Die **Auszahlungen** des Bundes an die BBU-GmbH sollten sich laut Vorschau 2025 des Berichts über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrolling zum Stichtag 30. September 2025 gegenüber 2024 um 11,1 Mio. EUR bzw. 9,4 % auf 106,9 Mio. EUR vermindern. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf weniger betreute Personen in der Grundversorgung im Vorjahresvergleich, sowie auf die Berücksichtigung von Überschüssen aus den Vorjahren. Bei der Planung 2025 ging man von einer durchschnittlichen Belagzahl von etwa 1.500 Personen in der Bundesbetreuung



aus, Ende 2025 waren es 1.260.²⁰ Die **Einzahlungen** betreffen Refundierungen für Bundespersonal, das für die BBU-GmbH tätig ist. Diese entwickeln sich aufgrund von Pensionierungen rückläufig. Die BFG 2024 und 2025 sahen für die BBU-GmbH 47 bzw. 45 Planstellen (BFG 2026: 45) vor. **Haftungen** bestehen gegenüber der BBU-GmbH keine.

Beteiligungscontrolling

Die **Eigenmittel** sollen laut Vorschau 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,5 Mio. EUR bzw. 181,8 % zunehmen. Begründet wird dies mit gegenüber dem Vorjahr höheren Investitionszuschüssen des Bundes. Die **Umsatzerlöse** und sonstigen Erträge entwickelten sich gegenüber dem Vorjahr rückläufig, der ursprünglich veranschlagte Betrag von 115,8 Mio. EUR sollte laut Vorschau 2025 auf 106,9 Mio. EUR (-12,7 Mio. EUR bzw. -10,6 %) zurückgehen. Die Umsatzerlöse umfassen im Wesentlichen die Transfers des Bundes für die Grundversorgung (etwa $\frac{3}{4}$ der Umsatzerlöse inkl. sonstiger Erträge) aber auch Leistungsentgelte für Rechts- und Rückkehrberatung. Gegenüber dem Vorjahr sollte sich laut Vorschau 2025 auch der **Personalaufwand** um 9,2 Mio. EUR bzw. 14,2 % vermindern, bedingt vor allem durch den Rückgang an VBÄ. Dieser Rückgang gegenüber dem Vorjahr (-149 VBÄ bzw. -15,7 %) betrifft überwiegend das Personal in der Bundesgrundversorgung infolge der Stilllegung von Betreuungseinrichtungen.

Das **Ergebnis vor Steuern** wird in der Vorschau 2025 mit 0 ausgewiesen, dies infolge des Differenzbetrages gemäß § 3 Abs. 2 BBU-G, der dem Überhang der Erträge über die Aufwendungen entspricht und vorgetragen wird, sodass ein Nullergebnis ausgewiesen wird.

²⁰ Siehe [Asyl-Statistik 2025](#), Seite VII.



6 Überblick über die budgetäre Entwicklung

In der nachstehenden Tabelle werden die Aus- und Einzahlungen im Jahr 2025 laut vorläufigem Gebarungserfolg den Erfolgswerten des Jahres 2024 sowie den BVA 2025 und 2026 gegenübergestellt:

Tabelle 8: Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung

UG 18 <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2024	BVA 2025	v. Erfolg 2025	Differenz zu Erfolg 2024		Differenz zu BVA 2025		BVA 2026
Auszahlungen	629	694	674	+45	+7,1%	-20	-2,9%	621
Grundversorgung	432	494	500	+68	+15,9%	+6	+1,2%	415
Transfer an die Länder	303	387	398	+94	+31,1%	+10	+2,7%	322
Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen	89	74	74	-15	-16,9%	+0	+0,1%	85
Betrieblicher Sachaufwand	6	8	6	+0	+2,7%	-2	-25,5%	3
Personalaufwand	4	4	4	+0	+1,6%	-0	-0,4%	5
Krankenversicherung für aus der Ukraine Vertriebene	29	20	18	-11	-38,4%	-3	-12,6%	0
Sonstige	0	0	0	-0	-95,3%	+0	+0,4%	0
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (ohne AMIF)	117	125	120	+3	+2,9%	-4	-3,5%	131
Personalaufwand	82	84	86	+4	+5,1%	+3	+3,0%	94
Betrieblicher Sachaufwand	33	39	32	-1	-3,2%	-7	-17,4%	35
Sonstige	1	1	1	+0	+20,9%	-0	-2,4%	1
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und nationale Kofinanzierung	39	21	13	-26	-66,2%	-8	-38,7%	25
Projekte des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (zweckgebunden)	14	14	8	-6	-40,2%	-6	-40,6%	14
Nationale Kofinanzierung	7	4	2	-4	-64,1%	-2	-45,6%	8
AMIF-sonstige Auszahlungen (zweckgebunden)	18	3	2	-16	-86,8%	-1	-19,9%	3
Sonstige Auszahlungen	42	54	41	-1	-3,0%	-13	-24,6%	51
Personalaufwand	21	22	23	+1	+5,7%	+1	+3,6%	25
Transfer an Länder - Ersatz § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz	5	12	3	-1	-30,8%	-9	-72,9%	0
Zuschüsse private Institutionen für Ukraine- und Drittstaatenprojekte	0	5	0	0	-	-5	-100,0%	5
Beiträge Internationale Organisation für Migration (IOM)	6	2	3	-3	-52,9%	+0	+16,6%	2
Sonstige	10	13	12	+2	+21,5%	-1	-5,4%	19
Einzahlungen	43	33	32	-11	-25,6%	-1	-3,0%	28
Kostensätze Grundversorgung Länder	17	13	19	+1	+7,9%	+6	+49,8%	7
EU-Kostensätze Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds	23	17	12	-11	-49,5%	-5	-31,3%	17
EU-Kostensätze Fonds für innere Sicherheit (Border Management and Visa Instruments)	1	3	0	-1	-83,9%	-3	-96,4%	3
Sonstige Einzahlungen	2	1	2	-0	-21,3%	+1	+125,0%	1

Anmerkung: Unter dem Link [UG 18-Fremdenwesen \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Detailbudgetebene bereit.

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2025, BMF HIS-Daten, BVA 2025 und BVA 2026.

Gemäß dem vorläufigen Erfolg 2025 betragen die **Auszahlungen** der UG 18-Fremdenwesen im Jahr 2025 674 Mio. EUR, was einem Anstieg um 45 Mio. EUR bzw. 7,1 % gegenüber dem Jahr 2024 entspricht. Im Vergleich zum BVA 2025 kam es zu einer Unterschreitung um 20 Mio. EUR bzw. 2,9 %. Die **Einzahlungen** verminderten sich gegenüber dem Jahr 2024 um 11 Mio. EUR bzw. 25,6 %, der Voranschlag 2025 wurde geringfügig um 1 Mio. EUR bzw. 3,0 % unterschritten.



Die einzelnen Auszahlungspositionen haben sich dabei wie folgt entwickelt:

- ◆ Für die **Grundversorgung** betragen die Auszahlungen im Jahr 2025 500 Mio. EUR, sie fielen damit um 68 Mio. EUR bzw. 15,9 % höher als 2024 aus. Der BVA wurde hingegen nur um 6 Mio. EUR bzw. 1,2 % überschritten. Auf Zahlungen für die Grundversorgung entfallen in etwa drei Viertel des Gesamtbudgets der UG 18-Fremdenwesen. Die Erhöhung im vorläufigen Erfolg 2025 war auf gegenläufige Effekte zurückzuführen: Während die Kostenersätze an die Länder im Rahmen der Grundversorgung gegenüber 2024 um 94 Mio. EUR bzw. 31,1 % auf 398 Mio. EUR anstiegen, verminderten sich die Transfers an die BBU-GmbH um 15 Mio. EUR bzw. 16,9 %, dies infolge einer geringeren Anzahl von Personen in Bundesbetreuung.²¹ Der Erfolg 2024 im Bereich der Kostenersätze war infolge der Gegenverrechnungen aus Vorauszahlungen der Vergangenheit iHv 57 Mio. EUR verzerrt.²² Im Vorjahresvergleich ebenfalls gesunken sind die Zahlungen für die Krankenversicherung für Vertriebene aus der Ukraine (-11 Mio. EUR bzw. -38,4 %) die mit 31. Mai 2025 auslief.
- ◆ Der überwiegende Teil der Auszahlungen im Bereich des **Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl** entfällt auf Personal, der Auszahlungsanstieg ist auf die inflationsbedingte Gehaltsanpassung zurückzuführen. Die gesamte Erhöhung gegenüber 2024 betrug 2025 3,3 Mio. EUR bzw. 2,9 %, der BVA 2025 wurde hingegen um 4,4 Mio. EUR bzw. 3,5 % unterschritten. Die Einsparungen im Vergleich zum Voranschlag 2025 betreffen den betrieblichen Sachaufwand (-7 Mio. EUR bzw. -17,4 %), dabei vor allem den Transport durch Dritte im Rahmen der Rückkehr.

²¹ 2025 waren durchschnittlich 1.175 Personen in Bundesbetreuung, der Planung für 2025 lagen 1.500 Personen zugrunde. 2024 befanden sich durchschnittlich 1.674 Personen in Bundesbetreuung (Quellen: 2025: <https://www.bmi.gv.at>, 2024: <https://www.migration-infografik.at/>; auf der Website des BMI sind keine monatlichen Vorjahreswerte verfügbar).

²² Die Abrechnung mit den Ländern für Personen in der Grundversorgung findet im Nachhinein mit etwa einem halben Jahr Verzögerung statt. Dadurch wird die Plausibilisierung der Zahlungen anhand der betreuten Personen in der Grundbetreuung erschwert. Eine periodengerechte Darstellung in der Ergebnisrechnung würde eine Analyse – unabhängig von den Zahlungszeitpunkten – erleichtern.



- ◆ Die Auszahlungen für Projekte, die durch den **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds**²³ finanziert und von Österreich teilweise kofinanziert werden, betragen 2025 13 Mio. EUR. Damit waren sie um 26 Mio. EUR bzw. 66,2 % geringer als 2024 und der Voranschlag wurde um 8 Mio. EUR bzw. 38,7 % unterschritten. Die rückläufige Entwicklung war bereits in der Veranschlagung sichtbar, begründet wurde dies mit im Jahr 2024 unüblich hohen Auszahlungen infolge von geleisteten Restraten aus der Finanzierungsperiode 2014-2021 und Vorfinanzierungen von Integrationsprojekten der aktuellen Finanzierungsperiode 2021-2027. Der Rückgang der Auszahlungen für Projekte aus Mitteln des AMIF im Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr und dem BVA 2025 ist eine Folge der Konsolidierungsmaßnahmen. 2025 wurden keine neuen nationalen Förderungen vergeben. Für AMIF-Projekte (zweckgebundene Gebarung) erfolgten Auszahlungen nur in Höhe der eingelangten EU-Zahlungen. Laut Auskunft des Ressorts wurden vom BMF keine Entnahmen von zweckgebundenen Rücklagen genehmigt.
- ◆ Die **Sonstige Auszahlungen** verminderten sich gemäß vorläufigem Erfolg 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1 Mio. EUR bzw. 3 % auf 41 Mio. EUR, der Voranschlag wurde um 13 Mio. EUR unterschritten (-24,6 %). Die Voranschlagsunterschreitung betrifft vor allem den Transfer an die Länder (-9 Mio. EUR bzw. -72,9 %) für den Ersatz gemäß § 58c Staatsbürgerschaftsgesetz.²⁴ Die veranschlagten Zuschüsse für private Institutionen für Ukraine- und Drittstaatenprojekte iHv 5 Mio. EUR wurden nicht verausgabt.

Die **Einzahlungen** der UG 18-Fremdenwesen betreffen vor allem Kostenersatz der Länder im Bereich der Grundversorgung (19 Mio. EUR) und Kostenersatz des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) (12 Mio. EUR). Letztere waren gegenüber dem Vorjahr stark rückläufig (-11 Mio. EUR bzw. -49,5 %), da im Jahr 2025 die

²³ Der Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds (AMIF) ist ein Finanzierungsinstrument der Europäischen Union (EU) für Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Das BMI ist für Maßnahmen in den Bereichen Asyl und Rückkehr sowie die Abwicklung des Fonds verantwortlich. Der AMIF wurde im Finanzrahmen 2021-2027 mit 9,882 Mrd. EUR ausgestattet, der Anteil Österreichs liegt bei 157 Mio. EUR (Integration 69 Mio. EUR, Fremdenwesen 88 Mio. EUR). Die Auszahlungen müssen zwischen 1. Jänner 2021 und 31. Dezember 2029 anfallen. Förderfähig sind Projekte, die zur Umsetzung des Zieles „Legale Migration und Integration“ beitragen (nähere Details siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/asyl-migrations-und-integrationsfonds.html>).

²⁴ Für Personen, die im Regime des Nationalsozialismus (NS-Regime) verfolgt wurden und ihre Staatsbürgerschaft verloren haben, sowie für deren Nachkommen wird ein pauschaler Kostenersatz geleistet. Der Ersatz an die Länder beträgt pro Anzeige 500 EUR und ist bis 31. August 2025 befristet. Für diese Mittel besteht eine Bindung im Rahmen der Veranschlagung, mit der die Auszahlung an die Genehmigung des BMF gebunden ist und die Mittel weder rücklage- noch umschichtungsfähig sind.



Vorfinanzierung aus dem Jahr 2021 abgerechnet wurde, dementsprechend gingen auch die Auszahlungen für AMIF finanzierte Projekte zurück.

Im Jahr **2026** wird von positiven Budgeteffekten aufgrund der Asylreform ausgegangen, insgesamt sollen sich die Auszahlungen um 73 Mio. EUR bzw. 10,5 % gegenüber dem BVA 2025 auf 621,2 Mio. EUR vermindern. Die Einzahlungen im BVA 2026 sind rückläufig geplant, dies betrifft insbesondere Kostenersätze der Länder im Bereich der Grundversorgung (-5 Mio. EUR).

Detaillierte Erläuterungen zur Entwicklung der Aus- und Einzahlungen finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur UG 18-Fremdenwesen zu den Budgets 2025 und 2026](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
Art.	Artikel
BBU-G	Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BBU-GmbH	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGO	Nichtregierungsorganisation
RH	Rechnungshof
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
Tsd.	Tausend
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WFA-Bericht	Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Evaluierte Vorhaben 2024 der Untergliederung.....	14
Tabelle 2:	Finanzielle Auswirkungen BBU-GmbH 2019 bis 2023.....	17
Tabelle 3:	Durchschnittlicher Belagstand 2020 bis 2024 von Personen in Bundesbetreuung.....	18
Tabelle 4:	Förderungen der Untergliederung	20
Tabelle 5:	Transfers an die BBU-GmbH, jährliche Überschüsse und liquide Mittel	24
Tabelle 6:	Personen in Grundversorgung (Bund) 2021 bis 2026.....	24
Tabelle 7:	Kennzahlen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH aus dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling (2023 bis 2025)	25
Tabelle 8:	Aus- und Einzahlungen in der Untergliederung.....	27